

Rechts- und Ordnungsamt

Sitzungsdrucksache Nr. 037/2010
-öffentliche Sitzung-

RAT

B e s c h l u s s v o r l a g e

TOP: Erste Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Lüdenscheid

Vorgesehene Beratungsfolge:

Rat der Stadt Lüdenscheid

Termine:

15.03.2010

Beschlussvorschlag:

Die Erste Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Lüdenscheid vom 18.11.2008 wird erlassen.

Grundlage der Aufgabe:

Die Aufgabe der Gefahrenabwehr ist gesetzlich vorgeschrieben und obliegt den örtlichen Ordnungsbehörden als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung.

Begründung:

Auf der Grundlage des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz NRW – OBG) sind die örtlichen Ordnungsbehörden in die Lage versetzt, eigene Ordnungsbehördliche Verordnungen – auch Gefahrenabwehrverordnungen genannt – für ihr Stadtgebiet zu erlassen. Die Gefahrenabwehrverordnungen dienen dazu, abstrakt-generelle Gebote und Verbote zum Zwecke der Gefahrenabwehr auszusprechen, um Lebenssachverhalte, die nicht bereits in anderen Gesetzen, Rechtsverordnungen oder Satzungen enthalten sind, zu erfassen.

Die Gefahrenabwehrverordnung, die bislang keine ausdrückliche Bestimmung zum Leinenzwang beinhaltet, soll zur Klarstellung den Leinenzwang für Hunde im Stadtpark ausdrücklich regeln.

Bereits seit mehreren Jahrzehnten wird im Stadtpark auf Schildern an den Zugangsbereichen darauf hingewiesen, dass Hunde an die Leine zu nehmen sind. Beschwerden über freilaufende Hunde haben in der letzten Zeit zu einer kontroversen Diskussion des Themas geführt, bei der auch die Geltung des Leinenzwangs für Hunde im Stadtpark rechtlich angezweifelt wurde.

Beim Leinenzwang für Hunde sind insbesondere zwei gesetzliche Regelungen von Bedeutung: Das Hundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeshundegesetz (LHundG NRW) – sowie das Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesforstgesetz (LFoG NRW).

Bei der rechtlichen Beurteilung, ob ein gesetzlicher Leinenzwang im Stadtpark besteht, kommt es auf die Klassifizierung des Stadtparks als „der Allgemeinheit zugängliche, umfriedete Park-, Garten- oder Grünanlage“ im Sinne des Landeshundegesetzes oder als „Wald“ im Sinne des Landesforstgesetzes, an. Im ersten Fall bestünde ein Leinenzwang nach dem Landeshundegesetz, im zweiten Fall dürften Hunde nach dem Landesforstgesetz auf den befestigten Wegen ohne Leine laufen.

Da es sich beim Stadtpark – unabhängig von der o. g. Klassifizierung – um einen der Allgemeinheit zugänglichen Bereich handelt, den sich zahlreiche Spaziergänger, Jogger, Hundehalter und sonstige Erholungssuchende teilen, sind dort Hunde erfahrungsgemäß vielfältigen Außenreizen ausgesetzt, wodurch unvorhersehbare, Gefahren verursachende Reaktionen ausgelöst werden können, die einen generellen Leinenzwang rechtfertigen.

Zur Klarstellung soll der Leinenzwang für Hunde im Stadtpark deshalb nun in die Gefahrenabwehrverordnung in § 9 (Tiere) als neuer Absatz 3 ausdrücklich aufgenommen werden. Damit wird die Frage der Klassifizierung des Stadtparks in diesem Punkt bedeutungslos.

Lüdenscheid, den 08.03.2010

In Vertretung

Theissen
Beigeordneter

Anlage/n:

Erste Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Lüdenscheid vom 18.11.2008.